

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Bonusrente

Anhang BX02

1. Wesen der Bonusrente

- 1.1 Die Bonusrente ist eine zusätzlich zur Stammversicherungsrente gezahlte Rente, die aus der Beteiligung der Versicherungsnehmer am Betriebsüberschuss finanziert wird.
- 1.2 Die Bonusrente wird unter den gleichen Voraussetzungen wie die Stammversicherungsrente bereits ab Beginn der Rentenzahlung ausgezahlt.

2. Finanzierung der Bonusrente

- 2.1 Von jedem während der Rentenzahlungsdauer zugewiesenen Gewinnanteil wird ein geschäftsplanmäßig festgelegter Teil zur Finanzierung der Bonusrente verwendet.
- 2.2 Die Höhe der Bonusrente kann solange beibehalten werden als der jährliche Gewinnanteilssatz nicht unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß sinkt.

3. Sonstige Gewinnverwendung

- 3.1 Übersteigt der jährliche Gewinnanteilssatz das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so wird der übersteigende Teil als Einmalprämie für eine zusätzliche Rente ab dem Zuweisungstermin verwendet. Der sich daraus ergebende Prozentsatz der Rentenerhöhung wird jeweils im Geschäftsbericht der Versicherers bekannt gemacht.
- 3.2 Diese zusätzlichen Renten enthalten einen Teil, der ebenfalls den die Bonusrente betreffenden Bestimmungen unterliegt.

4. Reduktion der Bonusrente

- 4.1 Sinkt der jährliche Gewinnanteilssatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die den Bestimmungen für Bonusrenten unterliegenden Teile der Rentenerhöhung nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen gekürzt.
- 4.2 Die Kürzung erfolgt mit dem Zuweisungstermin.

5. Wahlrecht

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zum Anfall der versicherten Rente das Recht zu wählen, ob die während der Rentenzahlung zugewiesenen Gewinnanteile für eine Bonusrente oder in der in den AVB beschriebenen Form verwendet werden sollen.
- 5.2 Dieses Wahlrecht steht dem Bezugsberechtigten im Zeitpunkt des Rentenfalls ebenfalls zu.
- 5.3 Ein Wechsel der gewählten Form der Gewinnverwendung nach Rentenfall ist nicht zulässig.

6. Verhältnis zur Hauptversicherung

- 6.1 Mit Ausnahme der Verwendung der Gewinnanteile bleiben die in den AVB enthaltenen Bestimmungen über die Beteiligung der Versicherungsnehmer am Betriebsüberschuss auch bei Inanspruchnahme der Bonusrente aufrecht.